

Übersicht der Pflichten nach der Offenlegungs-Verordnung

Verordnung (EU) 2019/2088

Medium Finanzdienstleistung	Finanzmarktteilnehmer (= Finanzportfolioverwaltung)	Finanzberater (= Anlageberatung)
Webseite	Erläuterung der Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen (Art. 3)	
	Wenn nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, muss erläutert werden, welche Strategien auf Unternehmensebene insoweit angelegt werden. Wenn diese Auswirkungen nicht berücksichtigt werden, müssen hierfür „klare Gründe“ angegeben werden (Art. 4)	
	Wenn eine nachhaltige Investition beworben oder angestrebt wird, muss erläutert werden, wie dies auf Produktebene umgesetzt und bewertet wird (Art. 10)	
Vorvertragliche Informationen	Erläuterung, wie Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene bei den Investitionsentscheidungen berücksichtigt und welche Auswirkungen bei den Produkten erwartet werden Wenn keine relevanten Risiken gesehen werden, muss dies „klar und knapp“ begründet werden (Art. 6)	
	Spätestens ab 30.12.2022: Erläuterung, ob und wie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Produktebene berücksichtigt werden (Art. 7)	
	Werden auf Produktebene ökologische und soziale Merkmale beworben oder nachhaltige Investitionen angestrebt, dann muss erläutert werden, wie diese Ziele erreicht werden sollen (Art. 8 und 9)	
Regelmäßige Berichte	Werden ökologische und soziale Merkmale beworben oder nachhaltige Investitionen angestrebt, muss die im Berichtszeitraum erreichte Gesamtnachhaltigkeitswirkung erläutert werden (Art. 11)	